gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - IT



OKS 2631

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 29.11.2022 Druckdatum: 1.3 10.04.2024 Datum der ersten Ausgabe: 09.08.2018 10.04.2024

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Produktname : OKS 2631

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des

Gemisches

Reiniger, Detergens

Empfohlene

Einschränkungen der

Anwendung

Nur für gewerbliche Anwender.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : OKS Spezialschmierstoffe GmbH

Ganghoferstr. 47

D-82216 Maisach-Gernlinden Tel.: +49 8142 3051 500 Fax.: +49 8142 3051 599 info@oks-germany.com

E-Mailadresse der für SDB

verantwortlichen Person

mcm@oks-germany.com

Nationaler Kontakt :

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer : 06 68593726 Roma - CAV "Osp. Pediatrico Bambino

Gesù" Dip. Emergenza e Accettazione DEA 800183459 Foggia - Az. Osp. Univ. Foggia 081-5453333 Napoli - Az. Osp. "A. Cardarelli" 06-49978000 Roma - CAV Policlinico "Umberto I" 06-3054343 Roma - CAV Policlinico "A. Gemelli" 055-7947819 Firenze - Az. Osp. "Careggi" U.O.

Tossicologia Medica

0382-24444 Pavia - CAV Centro Nazionale di

Informazione Tossicologica

02-66101029 Milano - Osp. Niguarda Ca' Granda 800883300 Bergamo - Az. Osp. Papa Giovanni XXII 800011858 Verona - Az. Osp. Integrata Verona

+49 8142 3051 517 (Service 24/7)



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - IT



OKS 2631

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 29.11.2022 Druckdatum: 1.3 10.04.2024 Datum der ersten Ausgabe: 09.08.2018 10.04.2024

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Aerosole, Kategorie 1 H222: Extrem entzündbares Aerosol.

H229: Behälter steht unter Druck: Kann bei

Erwärmung bersten.

Augenreizung, Kategorie 2 H319: Verursacht schwere Augenreizung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme



Signalwort : Gefahr

Gefahrenhinweise : H222 Extrem entzündbares Aerosol.

H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei

Erwärmung bersten.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise : Prävention:

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken,

offenen Flammen und anderen Zündquellen

fernhalten. Nicht rauchen.

P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere

Zündquelle sprühen.

P251 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch

nicht nach Gebrauch.

P280 Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.

Reaktion:

P337 + P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen

Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Lagerung:

P410 + P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht

Temperaturen über 50 °C/ 122 °F

aussetzen.



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - IT



OKS 2631

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 29.11.2022 Druckdatum: 1.3 10.04.2024 Datum der ersten Ausgabe: 09.08.2018 10.04.2024

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Chemische : Wirkstoffgemisch mit Treibgas

Charakterisierung Wässrige Lösung

Inhaltsstoffe

| Chemische Bezeichnung | CAS-Nr. EG-Nr. INDEX-Nr. Registrierungsnumme r | Einstufung | Spezifische Konzentrationsg renzwerte M-Faktor Anmerkungen Schätzwert Akuter Toxizität | Konzentration (% w/w) |
|--------------------------|---|--|--|--------------------------|
| 2-Propanol | 67-63-0 200-661-7 603-117-00-0 02-2119457558-25- XXXX | Flam. Liq.2; H225 Eye Irrit.2; H319 STOT SE3; H336 | | >= 1 - < 10 |
| Propan | 74-98-6 200-827-9 601-003-00-5 01-2119486944-21- XXXX | Flam. Gas1A; H220 Press. GasCompr. Gas; H280 | Anmerkung U (Tabelle 3.1) | >= 1 - < 10 |
| 2-Butoxyethanol | 111-76-2 203-905-0 | Acute Tox.4; H302 Acute Tox.3; H331 Skin Irrit.2; H315 | | >= 1 - < 10 |



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - IT



OKS 2631

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 29.11.2022 Druckdatum: 1.3 10.04.2024 Datum der ersten Ausgabe: 09.08.2018 10.04.2024

| | 603-014-00-0 01-2119475108-36- XXXX | Eye Irrit.2; H319 | | |
|----------------------|--|---|---|-------------|
| | | | ATE (Oral): 1.200 mg/kg; ATE (Einatmung): 3 mg/l; | |
| Substanzen mit einem | Arbeitsplatzexpositionsgr | enzwert: | | |
| Butan | 106-97-8 203-448-7 601-004-00-0 01-2119474691-32- XXXX | Flam. Gas1A; H220 Press. GasCompr. Gas; H280 | Anmerkung U (Tabelle 3.1), Anmerkung C | >= 1 - < 10 |

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen : Opfer an die frische Luft bringen. Bei Anhalten der

Anzeichen/Symptome, ärztliche Betreuung hinzuziehen.

Betroffenen warm und ruhig lagern.

Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und

ärztlichen Rat einholen. Atemwege freihalten.

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche

Beatmung einleiten.

Nach Hautkontakt : Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen.

Bei Auftreten einer andauernden Reizung, sofort ärztliche

Betreuung aufsuchen.

Beschmutzte Kleidung vor Wiedergebrauch waschen. Schuhe vor der Wiederverwendung gründlich reinigen.

Nach Augenkontakt : Sofort mindestens 10 Minuten mit viel Wasser abspülen, auch

unter den Augenlidern. Ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken : Betroffenen an die frische Luft bringen.

Atemwege freihalten.

KEIN Erbrechen herbeiführen. Mund mit Wasser ausspülen.



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - IT



OKS 2631

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 29.11.2022 Druckdatum: 1.3 10.04.2024 Datum der ersten Ausgabe: 09.08.2018 10.04.2024

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome : Einatmen kann folgende Symptome hervorrufen:

Bewusstlosigkeit Schwindel Benommenheit Kopfschmerzen Übelkeit Müdigkeit

Risiken : Keine bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : ABC-Pulver

Ungeeignete Löschmittel : Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der :

Brandbekämpfung

Brandgefahr

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren. Sich vor sich ansammelnden Dämpfen, die explosive

Konzentrationen bilden können, hüten. Dämpfe können sich in

tief liegenden Bereichen ansammeln.

Gefährliche

Verbrennungsprodukte

Kohlenstoffoxide

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere

Schutzausrüstung für die

Brandbekämpfung

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Das

Einatmen von Zersetzungsprodukten kann

Gesundheitsschäden verursachen.

Weitere Information : Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Chemikalien.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in

die Kanalisation gelangen.

Container/Tanks mit Wassersprühstrahl kühlen.



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - IT



OKS 2631

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 29.11.2022 Druckdatum: 1.3 10.04.2024 Datum der ersten Ausgabe: 09.08.2018 10.04.2024

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen : Personen in Sicherheit bringen. Für angemessene Lüftung sorgen.

Alle Zündquellen entfernen.

Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen. Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

Intervention ausschließlich durch qualifiziertes Personal mit

geeigneter Schutzausrüstung.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Das Eindringen des Materials in die Kanalisation oder in

Wasserläufe möglichst verhindern.

Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies

ohne Gefahr möglich ist.

Wenn größere Mengen verschütteten Materials nicht eingedämmt werden können, sollen die lokalen Behörden

benachrichtigt werden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem

Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß lokalen / nationalen gesetzlichen Bestimmungen geben (siehe

Abschnitt 13).

Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter

geben.

Funkensichere Werkzeuge verwenden.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang : Nicht in Anlagen ohne ausreichende Belüftung verwenden.

Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen.

Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Von Feuer, Funken und heißen Oberflächen fernhalten. Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Hände und Gesicht vor Pausen und sofort nach Handhabung

des Produktes waschen.



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - IT



OKS 2631

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 29.11.2022 Druckdatum: 1.3 10.04.2024 Datum der ersten Ausgabe: 09.08.2018 10.04.2024

Nicht in die Augen, in den Mund oder auf die Haut gelangen

lassen.

Nicht auf die Haut oder die Kleidung gelangen lassen.

Nicht einnehmen.

Keine Funken sprühenden Werkzeuge einsetzen. Diese Sicherheitsanweisungen gelten auch für leere Packungen, die noch Produktreste enthalten können. Behälter steht unter Druck. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50 °C schützen. Auch nach Gebrauch

nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen.

Hygienemaßnahmen : Nach Gebrauch Gesicht, Hände und alle exponierten

Hautstellen gründlich waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälter steht unter Druck. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50 °C schützen. Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen. Nicht gegen Flamme

oder auf glühenden Gegenstand sprühen. In Übereinstimmung mit den besonderen nationalen

gesetzlichen Vorschriften lagern.

Vor Frost schützen.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : Spezifische Anweisungen sind nicht erforderlich.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

| Inhaltsstoffe | CAS-Nr. | Werttyp (Art der | Zu überwachende | Grundlage |
|-----------------|--|------------------|-----------------|--------------|
| | | Exposition) | Parameter | |
| 2-Propanol | 67-63-0 | TWA | 200 ppm | ACGIH |
| | | | | (2013-03-01) |
| | | STEL | 400 ppm | ACGIH |
| | | | | (2013-03-01) |
| Butan | 106-97-8 | STEL | 1.000 ppm | ACGIH |
| | | | | (2018-03-20) |
| 2-Butoxyethanol | 111-76-2 | TWAGrenzwerte | 20 ppm | 2000/39/EC |
| | | - 8 Stunden | 98 mg/m3 | (2000-06-16) |
| | Weitere Information: Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des | | | |
| | Stoffs durch die Haut aufgenommen werden, Indikativ | | | |
| | | STELKurzzeitgre | 50 ppm | 2000/39/EC |



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - IT



OKS 2631

| Version | Überarbeitet am: | Datum der letzten Ausgabe: 29.11.2022 | Druckdatum: |
|---------|------------------|---------------------------------------|-------------|
| 1.3 | 10.04.2024 | Datum der ersten Ausgabe: 09.08.2018 | 10.04.2024 |

| | nzwerte | 246 mg/m3 | (2000-06-16) | |
|---|----------------------------|------------------------------|--------------|--|
| Weitere Information: Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des | | | | |
| Stoffs durch die Haut aufgenommen werden, Indikativ | | | | |
| | TWA8 Stunden | 20 ppm | IT OEL | |
| | Expositionsgrenz | 98 mg/m3 | (2020-05-19) | |
| | wert | | | |
| Weitere Information: Die Anmerkung 'Haut' ist den Arbeitsplatzgrenzwerten | | | | |
| zugeschrieber | n und zeigt die Mögli | ichkeit der Absorption durch | die Haut an. | |
| | STELKurzzeit 50 ppm IT OEL | | | |
| | Expositionsgrenz | 246 mg/m3 | (2020-05-19) | |
| | е | | | |
| Weitere Information: Die Anmerkung 'Haut' ist den Arbeitsplatzgrenzwerten | | | | |
| zugeschrieben und zeigt die Möglichkeit der Absorption durch die Haut an. | | | | |
| | TWA | 20 ppm | ACGIH | |
| | | | (2013-03-01) | |

Biologischer Arbeitsplatzgrenzwert

| Stoffname | CAS-Nr. | Zu überwachende Parameter | Probennahmezeitp unkt | Grundlage |
|-----------------|----------|--|---|-------------------------------|
| 2-Propanol | 67-63-0 | Aceton: 40 mg/l (Urin) | Schichtende zum Ende der Arbeitswoche | ACGIH BEI (2007-01- 01) |
| 2-Butoxyethanol | 111-76-2 | Butoxyessigsäure (BAA): 200 mg/g Kreatinin (Urin) | Schichtende (sobald wie möglich nach Beendigung der Exposition) | ACGIH BEI (2010-03- 01) |

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

| Stoffname | Anwendungsb | Expositionsweg | Mögliche | Wert |
|-----------------|--------------|----------------|-----------------------|---------------|
| | ereich | е | Gesundheitsschäden | |
| 2-Propanol | Arbeitnehmer | Einatmung | Langzeit - | 500 mg/m3 |
| | | | systemische Effekte | |
| | Arbeitnehmer | Hautkontakt | Langzeit - | 888 mg/kg |
| | | | systemische Effekte | |
| 2-Butoxyethanol | Arbeitnehmer | Einatmung | Langzeit - | 98 mg/m3 |
| | | | systemische Effekte | |
| | Arbeitnehmer | Einatmung | Akut - systemische | 1091 mg/m3 |
| | | | Effekte | |
| | Arbeitnehmer | Hautkontakt | Langzeit - | 125 mg/kg |
| | | | systemische Effekte | Körpergewicht |
| | | | | /Tag |
| | Arbeitnehmer | Hautkontakt | Akut - systemische | 89 mg/kg |
| | | | Effekte | Körpergewicht |
| | | | | /Tag |
| | Arbeitnehmer | Einatmung | Akut - lokale Effekte | 246 mg/m3 |

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

| Ot - # | | \ \ \ / =t |
|-----------|----------------------|------------|
| Stoffname | l Umweltkompartiment | l Wert |
| | | |



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - IT



OKS 2631

VersionÜberarbeitet am:Datum der letzten Ausgabe: 29.11.2022Druckdatum:1.310.04.2024Datum der ersten Ausgabe: 09.08.201810.04.2024

| 2-Butoxyethanol | Süßwasser | 8,8 mg/l |
|-----------------|----------------------------------|------------|
| | Meerwasser | 0,88 mg/l |
| | Abwasserkläranlage | 463 mg/l |
| | Süßwassersediment | 34,6 mg/kg |
| | Meeressediment | 3,46 mg/kg |
| | Boden | 2,33 mg/kg |
| | Zeitweise Verwendung/Freisetzung | 26,4 mg/l |

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Schutzmaßnahmen

Nur an einem Ort mit explosionssicherer Absaugvorrichtung verwenden.

Nur an einem Ort mit lokaler Absaugvorrichtung (oder einer anderen angemessenen Entlüftung) handhaben.

Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz : Schutzbrille mit Seitenschutz

Handschutz

Material : Butylkautschuk
Durchbruchzeit : > 10 min
Schutzindex : Klasse 1

Anmerkungen : Schutzhandschuhe tragen. Die Durchdringungszeit ist unter

anderem abhängig von Material, Dichte und Ausführung des Handschuhs und muss daher im Einzelfall ermittelt werden.

Die ausgewählten Schutzhandschuhe müssen die

Spezifikationen der EG-Richtlinie 2016/425 und die davon

abgeleitete Norm EN 374 erfüllen.

Haut- und Körperschutz : Körperschutz gemäß dessen Typ, gemäß Konzentration und

Menge der gefährlichen Stoffe und gemäß jeweiligem

Arbeitsplatz auswählen.

Atemschutz : Atemschutz verwenden, außer wenn geeignete lokale

Abgasableitung vorhanden ist oder eine

Expositionsbeurteilung zeigt, dass die Exposition im Rahmen

der einschlägigen Richtlinien liegt.

Filtertyp: : Empfohlener Filtertyp:

Typ organische Gase und Dämpfe von Niedrigsiedern (AX)

Schutzmaßnahmen : Die Art der Schutzausrüstung muss je nach Konzentration

und Menge des gefährlichen Stoffes am Arbeitsplatz

ausgewählt werden.



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - IT



OKS 2631

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 29.11.2022 Druckdatum: 10.04.2024 Datum der ersten Ausgabe: 09.08.2018 10.04.2024 1.3

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand Aerosol

Farbe weiß

Geruch charakteristisch

Geruchsschwelle Keine Daten verfügbar

Schmelzpunkt/Schmelzbereic

Keine Daten verfügbar

Siedepunkt/Siedebereich < 0 °C (1.013 hPa)

Entzündbarkeit (fest,

gasförmig)

Extrem entzündbares Aerosol.

Obere Explosionsgrenze / Obere Entzündbarkeitsgrenze

Untere Explosionsgrenze /

Untere

Entzündbarkeitsgrenze

2 %(V)

10,6 %(V)

< 0 °C Flammpunkt

Methode: Abel-Pensky

Zündtemperatur Keine Daten verfügbar

Zersetzungstemperatur Keine Daten verfügbar

pH-Wert 10 (20 °C)

Konzentration: 100 %

Viskosität

Viskosität, dynamisch Keine Daten verfügbar

Viskosität, kinematisch < 20,5 mm2/s (40 °C)

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit löslich

Löslichkeit in anderen

Lösungsmitteln

Keine Daten verfügbar



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - IT



OKS 2631

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 29.11.2022 Druckdatum: 1.3 10.04.2024 Datum der ersten Ausgabe: 09.08.2018 10.04.2024

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

: Keine Daten verfügbar

Dampfdruck : 48 hPa (20 °C)

Relative Dichte : 0,989 (20 °C)

Referenzsubstanz: Wasser Der Wert ist berechnet.

Dichte : 0,99 g/cm3

(20 °C)

Schüttdichte : Keine Daten verfügbar

Relative Dampfdichte : Keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Explosive Stoffe/Gemische : Nicht explosiv

Oxidierende Eigenschaften : Keine Daten verfügbar

Selbstentzündung : Keine Daten verfügbar

Verdampfungsgeschwindigkei :

Keine Daten verfügbar

ι

Sublimationspunkt : Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine besonders zu erwähnenden Gefahren.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei

bestimmungsgemäßem Umgang.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Hitze, Flammen und Funken.

Starke Sonneneinstrahlung über längere Zeit.

Risiko des Berstens des Behälters.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Oxidationsmittel



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - IT



OKS 2631

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 29.11.2022 Druckdatum: 1.3 10.04.2024 Datum der ersten Ausgabe: 09.08.2018 10.04.2024

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Produkt:

Akute orale Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: > 2.000 mg/kg

Methode: Rechenmethode

Akute inhalative Toxizität : Symptome: Einatmen kann folgende Symptome hervorrufen:,

Atemstörung

Schätzwert Akuter Toxizität: > 20 mg/l

Expositionszeit: 4 h
Testatmosphäre: Dampf
Methode: Rechenmethode

Akute dermale Toxizität : Anmerkungen: Keine Informationen verfügbar.

Inhaltsstoffe:

2-Propanol:

Akute orale Toxizität : LD50 Oral (Ratte): 5.840 mg/kg

2-Butoxyethanol:

Akute orale Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: 1.200 mg/kg

Methode: Schätzwert Akuter Toxizität gemäß Verordnung

(EG) Nr. 1272/2008

LD50 (Meerschweinchen): 1.414 mg/kg Methode: OECD Prüfrichtlinie 401

Akute inhalative Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: 3 mg/l

Testatmosphäre: Dampf

Methode: Schätzwert Akuter Toxizität gemäß Verordnung

(EG) Nr. 1272/2008

LC50: 3 mg/l Expositionszeit: 4 h Testatmosphäre: Dampf

Bewertung: Die Komponente/das Gemisch ist bereits nach

kurzfristiger Inhalation toxisch.

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - IT



OKS 2631

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 29.11.2022 Druckdatum: 1.3 10.04.2024 Datum der ersten Ausgabe: 09.08.2018 10.04.2024

Akute dermale Toxizität : LD50 (Meerschweinchen): > 2.000 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 402

Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute

dermale Toxizität

Butan:

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): 658 mg/l

Expositionszeit: 4 h Testatmosphäre: Gas

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Produkt:

Anmerkungen : Keine Informationen verfügbar.

Inhaltsstoffe:

2-Butoxyethanol:

Spezies : Kaninchen
Bewertung : Reizt die Haut.
Ergebnis : Reizt die Haut.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Produkt:

Anmerkungen : Reizt die Augen.

Inhaltsstoffe:

2-Propanol:

Ergebnis : Reizt die Augen.

2-Butoxyethanol:

Spezies : Kaninchen
Bewertung : Reizt die Augen.
Ergebnis : Reizt die Augen.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Produkt:

Anmerkungen : Keine Informationen verfügbar.

Inhaltsstoffe:

2-Butoxyethanol:



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - IT



OKS 2631

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 29.11.2022 Druckdatum: 1.3 10.04.2024 Datum der ersten Ausgabe: 09.08.2018 10.04.2024

Art des Testes : Maximierungstest Spezies : Meerschweinchen

Bewertung : Verursacht keine Sensibilisierung bei Labortieren. Ergebnis : Verursacht keine Sensibilisierung bei Labortieren.

Keimzell-Mutagenität

Produkt:

Gentoxizität in vitro : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Gentoxizität in vivo : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

2-Butoxyethanol:

Gentoxizität in vitro : Art des Testes: In-Vitro-Genmutationstest an Säugetierzellen

Methode: OECD Prüfrichtlinie 476

Ergebnis: negativ

Anmerkungen: In-vitro-Tests zeigten keine

erbgutverändernden Wirkungen

Gentoxizität in vivo : Art des Testes: In-vivo Mikrokerntest

Spezies: Ratte

Methode: OECD Prüfrichtlinie 474

Ergebnis: negativ

Keimzell-Mutagenität-

Bewertung

: In-vitro-Tests zeigten keine erbgutverändernden Wirkungen

Karzinogenität

Produkt:

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

2-Butoxyethanol:

Karzinogenität - Bewertung : Zeigte in Tierversuchen keine krebserzeugende Wirkung.

Reproduktionstoxizität

Produkt:

Wirkung auf die Fruchtbarkeit : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Effekte auf die : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Fötusentwicklung

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - IT



OKS 2631

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 29.11.2022 Druckdatum: 1.3 10.04.2024 Datum der ersten Ausgabe: 09.08.2018 10.04.2024

Inhaltsstoffe:

2-Butoxyethanol:

Reproduktionstoxizität -

Bewertung

: - Fertilität -

Keine Reproduktionstoxizität

- Teratogenität -

Zeigte in Tierversuchen keine Wirkung auf die Entwicklung

des Fötus.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Produkt:

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

2-Propanol:

Bewertung : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

2-Butoxyethanol:

Bewertung : Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch,

einmalige Exposition, eingestuft.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Produkt:

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

2-Butoxyethanol:

Bewertung : Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch,

wiederholte Exposition, eingestuft.

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Produkt:

Anmerkungen : Keine Informationen verfügbar.

Aspirationstoxizität

Produkt:

Keine Informationen verfügbar.



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - IT



OKS 2631

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 29.11.2022 Druckdatum: 1.3 10.04.2024 Datum der ersten Ausgabe: 09.08.2018 10.04.2024

Inhaltsstoffe:

2-Butoxyethanol:

Keine Einstufung in Bezug auf Aspirationstoxizität

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die

gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von

0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften

aufweisen.

Weitere Information

Produkt:

Anmerkungen : Die gegebenen Informationen beruhen auf Daten, die von den

Bestandteilen und der Toxizität ähnlicher Produkte stammen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Produkt:

Toxizität gegenüber Fischen : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Toxizität gegenüber
Daphnien und anderen
wirbellosen Wassertieren

: Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Toxizität bei

Mikroorganismen Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

2-Butoxyethanol:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)): 1.474

ma/l

Expositionszeit: 96 h

Art des Testes: statischer Test

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - IT



OKS 2631

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 29.11.2022 Druckdatum: 1.3 10.04.2024 Datum der ersten Ausgabe: 09.08.2018 10.04.2024

Methode: OECD Prüfrichtlinie 203

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 1.550 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Art des Testes: Immobilisierung Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen EC50 (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)): 1.840

mg/l

Expositionszeit: 72 h

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

NOEC (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)): 286 mg/l

Expositionszeit: 72 h

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

Toxizität gegenüber Fischen

(Chronische Toxizität)

NOEC: > 100 mg/l Expositionszeit: 21 d

Spezies: Danio rerio (Zebrabärbling)

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren (Chronische Toxizität) : NOEC: 100 mg/l Expositionszeit: 21 d

Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh)

Art des Testes: Reproduktionstest Methode: OECD- Prüfrichtlinie 211

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Produkt:

Biologische Abbaubarkeit : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Physikalisch-chemische

Beseitigung

Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

2-Propanol:

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.

2-Butoxyethanol:

Biologische Abbaubarkeit : Art des Testes: aerob

Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar

Biologischer Abbau: 90 % Expositionszeit: 28 d

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 301 B

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - IT



OKS 2631

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 29.11.2022 Druckdatum: 1.3 10.04.2024 Datum der ersten Ausgabe: 09.08.2018 10.04.2024

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Produkt:

Bioakkumulation : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

2-Propanol:

Bioakkumulation : Anmerkungen: Bioakkumulation ist unwahrscheinlich.

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

: log Pow: 0,05

Propan:

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

log Pow: 2,36

2-Butoxyethanol:

Bioakkumulation : Biokonzentrationsfaktor (BCF): 3,16

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

log Pow: 0,81 (25 °C)

Methode: OECD Prüfrichtlinie 107

Butan:

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

log Pow: 2,89

Methode: OECD Prüfrichtlinie 107

12.4 Mobilität im Boden

Produkt:

Mobilität : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Verteilung zwischen den Umweltkompartimenten Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Produkt:

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in

Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - IT



OKS 2631

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 29.11.2022 Druckdatum: 1.3 10.04.2024 Datum der ersten Ausgabe: 09.08.2018 10.04.2024

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die

gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften

aufweisen.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Produkt:

Sonstige ökologische

Hinweise

Angaben zur Ökologie liegen nicht vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Nicht mit dem Hausmüll entsorgen.

Unter Beachtung der örtlichen und nationalen gesetzlichen

Vorschriften als gefährlicher Abfall entsorgen.

Die Abfallschlüsselnummer soll vom Verbraucher, aufgrund des Verwendungszwecks des Produkts, festgelegt werden.

Verunreinigte Verpackungen : Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind wie das

ungebrauchte Produkt zu entsorgen. Leergesprühte Dosen einem anerkannten Entsorgungsunternehmen zuführen.

Behälter steht unter Druck: Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach der Verwendung.

Die folgenden Abfallschlüsselnummern sind nur als

Empfehlung gedacht:

Abfallschlüssel-Nr. : nicht gebrauchtes Produkt, nicht vollständig restentleerte

Verpackungen

16 05 04**, gefährliche Stoffe enthaltende Gase in

Druckbehältern (einschließlich Halonen)

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADN : UN 1950 **ADR** : UN 1950



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - IT



OKS 2631

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 29.11.2022 Druckdatum: 1.3 10.04.2024 Datum der ersten Ausgabe: 09.08.2018 10.04.2024

 RID
 : UN 1950

 IMDG
 : UN 1950

 IATA
 : UN 1950

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADN : DRUCKGASPACKUNGEN
ADR : DRUCKGASPACKUNGEN
RID : DRUCKGASPACKUNGEN

IMDG : AEROSOLS

IATA : Aerosols, flammable

14.3 Transportgefahrenklassen

ADN : 2
ADR : 2
RID : 2
IMDG : 2.1
IATA : 2.1

14.4 Verpackungsgruppe

ADN

Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt

Klassifizierungscode : 5F Gefahrzettel : 2.1

ADR

Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt

Klassifizierungscode : 5F Gefahrzettel : 2.1 Tunnelbeschränkungscode : (D)

RID

Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt

Klassifizierungscode : 5F Nummer zur Kennzeichnung : 23

der Gefahr

Gefahrzettel : 2.1

IMDG

Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt

Gefahrzettel : 2.1 EmS Kode : F-D, S-U

IATA (Fracht)

Verpackungsanweisung : 203

(Frachtflugzeug)

Verpackungsanweisung (LQ) : Y203

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - IT



OKS 2631

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 29.11.2022 Druckdatum: 1.3 10.04.2024 Datum der ersten Ausgabe: 09.08.2018 10.04.2024

Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt

Gefahrzettel : Flammable Gas

IATA (Passagier)

Verpackungsanweisung : 203

(Passagierflugzeug)

Verpackungsanweisung (LQ) : Y203

Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt

Gefahrzettel : Flammable Gas

14.5 Umweltgefahren

ADN

Umweltgefährdend : nein

ADR

Umweltgefährdend : nein

RID

Umweltgefährdend : nein

IMDG

Meeresschadstoff : nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die hierin bereitgestellte(n) Transporteinstufung(en) ist/sind nur zu informativen Zwecken gedacht und basieren lediglich auf den Eigenschaften des unverpackten Materials gemäß Beschreibung in diesem Sicherheitsdatenblatt. Transporteinstufungen können mit dem Transportmittel, der Verpackungsgröße und Abweichungen in regionalen oder Länderbestimmungen variieren.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Anmerkungen : Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII) Die Beschränkungsbedingungen für folgende Einträge sollten berücksichtigt werden:
Nummer in der Liste 75
Wenn Sie beabsichtigen, dieses

Produkt als Tätowiertinte zu verwenden, wenden Sie sich bitte an

Ihren Verkäufer.

2-Butoxyethanol (Nummer in der

Liste 3)

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage : Dieses Produkt enthält keine



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - IT



OKS 2631

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 29.11.2022 Druckdatum: 10.04.2024 Datum der ersten Ausgabe: 09.08.2018 10.04.2024 1.3

kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe

(Artikel 59). (EU SVHC) besonders besorgniserregenden Stoffe (REACH-Verordnung (EG) Nr.

1907/2006, Artikel 57).

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum

Abbau der Ozonschicht führen

(EC 1005/2009)

Nicht anwendbar

Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische : Nicht anwendbar

Schadstoffe (Neufassung)

(EU POP)

Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr

gefährlicher Chemikalien (EU PIC)

(Anhang XIV)

(EU. REACH-Annex XIV)

Nicht anwendbar

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe Nicht anwendbar

VERORDNUNG (EU) 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe Nicht anwendbar

P2

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.

P3a

ENTZÜNDBARE AEROSOLE

18

Verflüssigte entzündbare Gase (einschließlich LPG) und Erdgas

Flüchtige organische Verbindungen

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen

(integrierte Vermeidung und Verminderung der

Umweltverschmutzung)

Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen (VOC): 17,6 %



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - IT



OKS 2631

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 29.11.2022 Druckdatum: 1.3 10.04.2024 Datum der ersten Ausgabe: 09.08.2018 10.04.2024

Verordnung (EC) Nr. : Inhaltsstoffe

648/2004, in der jeweils 5 - < 15%: Aliphatische Kohlenwasserstoffe

gültigen Form Sonstige Verbindungen: Duftstoffe

Allergene: LIMONENE

Sonstige Vorschriften:

Gesetzesdekret 9. April 2008, Nr. 81 (Durchführung von Artikel 1 des Gesetzes vom 3. August 2007, Nr. 123 bezüglich Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz) einschließlich nachfolgender Ergänzungen

Gesetzesdekret 3. April 2006, Nr. 152 (Umweltstandards) einschließlich nachfolgender Ergänzungen

Gesetzesdekret 6. Februar 2009, Nr. 21 (Regulierungen zur Ausführung der Vorschriften aus EG Verordnung 648/2004 über Detergenzien) einschließlich nachfolgender Ergänzungen

Beschäftigungsbeschränkungen nach Mutterschutzrichtlinie 92/85/EWG oder verschärfenden nationalen Bestimmungen beachten, soweit zutreffend.

Beschäftigungsbeschränkungen gemäß Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz oder verschärfenden nationalen Bestimmungen beachten, soweit zutreffend.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Volltext der H-Sätze

H220 : Extrem entzündbares Gas.

H225 : Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H280 : Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.

H302 : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H315 : Verursacht Hautreizungen.

H319 : Verursacht schwere Augenreizung.

H331 : Giftig bei Einatmen.

H336 : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Volltext anderer Abkürzungen

Anmerkung C : Manche organischen Stoffe können entweder in einer genau

definierten isomeren Form oder als Gemisch mehrerer Isomere in Verkehr gebracht werden. In diesem Fall muss der Lieferant auf dem Kennzeichnungsetikett angeben, ob es sich um ein bestimmtes Isomer oder um ein Isomergemisch

handelt.



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - IT



OKS 2631

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 29.11.2022 Druckdatum: 1.3 10.04.2024 Datum der ersten Ausgabe: 09.08.2018 10.04.2024

Anmerkung U (Tabelle 3.1) : Beim Inverkehrbringen müssen die Gase als "Gase unter

Druck" in eine der Gruppen der verdichteten Gase, der verflüssigten Gase, der tiefgekühlten Gase oder der gelösten Gase eingestuft werden. Die Zuordnung zu einer Gruppe hängt vom Aggregatzustand ab, in dem das Gas verpackt wird, und muss deshalb von Fall zu Fall entschieden werden. Folgende Kodierungen werden zugewiesen: Press. Gas (Comp.) Press. Gas (Liq.) Press. Gas (Ref. Liq.) Press. Gas (Diss.) Aerosole dürfen nicht als Gase unter Druck eingestuft werden (vgl. Anhang I Teil 2 Abschnitt 2.3.2.1 Anmerkung 2).

2000/39/EC : Richtlinie 2000/39/EG der Kommission zur Festlegung einer

ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten

ACGIH : USA. Maximale Arbeitsplatz-Konzentrationswerte (TLV) der

ACGIH

ACGIH BEI : ACGIH - Biological Exposure Indices (BEI) (Biologische

Arbeitsplatz-Toleranzwerte)

IT OEL : Italien. Liste der indikativen Grenzwerte für die berufliche

Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen.

2000/39/EC / TWA : Grenzwerte - 8 Stunden 2000/39/EC / STEL : Kurzzeitgrenzwerte

ACGIH / TWA : 8 Stunden, zeitlich gewichteter Durchschnitt

ACGIH / STEL : Kurzzeitexpositionslimit

IT OEL / TWA : 8 Stunden Expositionsgrenzwert IT OEL / STEL : Kurzzeit Expositionsgrenze

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AIIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM -Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx -Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 -Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC -Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschifffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien: LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation: LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis): MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - IT



OKS 2631

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 29.11.2022 Druckdatum: 1.3 10.04.2024 Datum der ersten Ausgabe: 09.08.2018 10.04.2024

Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parliaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr: SADT Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TECI - Thailand Lagerbestand Vorhandener Chemikalien; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Information

Einstufung des Gemisches:

Einstufungsverfahren:

Aerosol 1 H222, H229 Basierend auf Produktdaten oder

Beurteilung

Eye Irrit. 2 H319 Rechenmethode

Dieses Sicherheitsdatenblatt gilt nur für original verpackte und bezeichnete Ware. Die enthaltenen Informationen dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht vervielfältigt oder verändert werden. Jegliche Weiterleitung dieses Dokuments ist nur in dem gesetzlich geforderten Ausmaß gestattet. Eine darüberhinausgehende, insbesondere öffentliche, Verbreitung unserer Sicherheitsdatenblätter (z.B. als Download im Internet) ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht gestattet. Wir stellen unseren Kunden entsprechend den gesetzlichen Regelungen geänderte Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, Sicherheitsdatenblätter und eventuelle Änderungen daran gemäß den gesetzlichen Vorgaben an seine eigenen Kunden, Mitarbeiter und sonstige Verwender des Produktes weiterzugeben. Für die Aktualität der Sicherheitsdatenblätter, die Verwender von Dritten erhalten, übernehmen wir keine Gewähr. Alle Informationen und Anweisungen in diesem Sicherheitsdatenblatt wurden nach bestem Wissen erstellt und basieren auf dem Stand der Technik am Tage der Herausgabe. Die gemachten Angaben sollen das Produkt im Hinblick auf die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen beschreiben; sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften oder Garantie der Eignung des Produktes für den Einzelfall dar vertragliches Rechtsverhältnis. Vorhandensein und begründen kein Das Sicherheitsdatenblatts für einen bestimmten Rechtsraum bedeutet nicht zwangsläufig, dass die Einfuhr oder die Verwendung innerhalb dieses Rechtsraumes gesetzlich zulässig ist. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Vertriebskontakt oder den autorisierten Handelspartner.

